

Name, Vorname

Ort, Datum

Straße

Telefon

PLZ, Wohnort

Handy-Nummer

E-Mail-Adresse

Stadt Krautheim
Burgweg 5
74238 Krautheim

*Diesen Antrag rechtzeitig
vor Beginn der
Hausanschlussarbeiten
vollständig ausfüllen und
zurücksenden.*

Antrag auf Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Krautheim

Hiermit beantrage/n ich/wir in Krautheim

Stadtteil: _____

Straße: _____

Flst.Nr.: _____

***Bitte setzen Sie sich im
Zuge dieses Antrages
direkt mit unserer
Wasserversorgung in
Verbindung.
Tel.: 06294/9134***



die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Krautheim für vorstehendes Grundstück. Es soll angeschlossen werden _____ (z.B. Wohnhaus, Stall, Fabrikhalle, u. ä.).

Die technischen Anschlussbedingungen der Stadt Krautheim wurden mir ausgehändigt und werden ohne Einwand anerkannt.

Der Anschluss wird von der Fa. _____,
die im Installationsverzeichnis der Stadt Krautheim eingetragen ist,
voraussichtlich in der Zeit vom _____ vorgenommen.

**Ohne diese
Angaben kann Ihr
Antrag nicht
bearbeitet werden!**

Wassernutzung aus einer Zisterne

- zur Gartenbewässerung *
- zur Einleitung ins Haus (WC-Spülung, Waschmaschine usw.) **
- nein

Info Verwaltung:

* Kopie an RA

** Zur Genehmigung einen Antrag auf Teilbefreiung

Unterschrift Bauherr

Technische Anschlussbedingungen zum Anschluss an das öffentliche Wassernetz der Stadt Krautheim

1. Grundsätzlich gelten die Satzung der Stadt Krautheim in der jeweiligen Fassung sowie die technischen Regeln.
2. Jegliche Veränderung am Hausanschluss einschließlich der Wasseruhr ist der Stadt Krautheim schriftlich anzuzeigen.
3. Der Hausanschluss von der Hauptleitung bis einschließlich der Abstelleinrichtung mit Rückflussverhinderung nach der Wasseruhr **muss** ausschließlich von einem Installationsbetrieb aus dem Verzeichnis der Stadt Krautheim erfolgen (siehe Ziffer 16).
ACHTUNG: Nach der neuen Trinkwasserverordnung muss vor oder nach dem Rückflussverhinderer ein Probeentnahmehahn eingerichtet werden.
4. Nach Erteilung der Genehmigung findet grundsätzlich ein Ortstermin mit einem Beauftragten der Stadt Krautheim statt.
5. In jeden Hausanschluss muss eine eigene Hauptabstelleinrichtung eingebaut werden.
 - a) Beim württembergischen System erfolgt dies im Hydrantenschacht durch einen Kugelhahn.
 - b) Beim Normsystem muss die Hauptabstelleinrichtung direkt an die Versorgungsleitung montiert sein.
 - c) Die Ausführung der Hausanschlussleitung erfolgt in Gussrohr oder im PE-Rohr, wobei das Gussrohr die Dimension NW 40 und der PE-Schlauch, weich oder hart, die Nennweite 50 nicht unterschreiten dürfen.
 - d) Die Anschlussleitung muss so unterbaut sein, dass sich keine Absetzungen ergeben können. Sie darf nur in Flusssand verlegt werden (mindestens 10 cm darunter und 20 cm darüber).
 - e) Beim Verlegen eines Hausanschlusses unter der Bodenplatte bzw. unter dem Fundament muss dieser durch ein geeignetes Schutzrohr geführt werden. Dies gilt auch, wenn ein Hausanschluss überbaut werden soll. Die Verlegungstiefe darf nicht weniger als 1,0 m betragen. Der Abstand zu anderen Leitungen muss hierbei mindestens 0,4 m sein.
 - f) Beim PE-Rohr sollte darauf geachtet werden, dass es möglichst nahtlos und ohne Verschraubung verlegt wird. 50 cm über der PE-Leitung sollte ein Warnband mit eingelegtem VA-Streifen verlegt werden. Dieses sollte an der Wasseruhr ca. 50 cm herausragen.
 - g) Es dürfen nur Teile, Armaturen und Verschraubungen aus korrosionsbeständigem Material wie Rotguss, Messing oder EWS-Beschichtung verwendet werden. Diese müssen vom DVGW zugelassen sein.
 - h) Bei Mauerdurchführungen, auch bei Schächten, muss ein jeweils angepasstes vorschriftsmäßiges Mauerdurchgangsstück eingebaut werden. **Der Anschluss muss gasdicht sein.**
6. Der Stadt ist ein Lageplan abzugeben, in welchem die Verlegung des Hausanschlusses eingezeichnet werden kann.
7. Die Baugrube ist solange offen zu halten, bis der Anschluss von einem Beauftragten der Stadt Krautheim abgenommen ist.
8. Die komplette Zählerinrichtung muss in dem Raum, in welchem der Hausanschluss endet, im Untergeschoss und frostfrei montiert werden (siehe hierzu Punkt 3).
9. Die Trasse der Leitung darf **nicht** überbaut werden. Auch Bäume und Büsche dürfen nicht auf der Trasse gepflanzt werden, es sei denn, die Leitung verläuft in einem Schutzrohr wie Punkt 5 e).
10. Die Endabnahme erfolgt nach Fertigstellung und nach Einbau der Wasseruhr. Sie muss spätestens beim Bezug (z. B. Wohnhaus) erfolgen und wird durch das Formular „Fertigmeldung“ beantragt. Die Fertigmeldung muss von der **Firma**, welche die **Hausinstallation** durchgeführt hat, abgestempelt und unterzeichnet sein (Meisterbetrieb).

11. Bei Veränderungen oder Umbauten ist die Anlage auf den jeweils neuesten Stand zu bringen.
12. Unvorschriftsmäßige Zählstellen müssen unverzüglich in Ordnung gebracht werden (siehe Punkt 3). Dies gilt vor auch für bereits bestehende Anlagen.
13. Ein Selbsteinwirken auf den Hausanschluss bis einschließlich Rückflussverhinderer nach der Wasseruhr ist unzulässig.
14. Das Entfernen einer Plombe und die Meldung einer entfernten Plombe an die Stadt Krautheim darf nur von einem konzessionierten Installationsbetrieb, wie in Punkt 3 vorgenommen werden.
15. Die Ansprechstelle der Stadt Krautheim ist Wassermeister Timo Baumann, Tel.: 06294/9134.
16. Nur die im Installationsverzeichnis der Stadt Krautheim aufgenommenen Installationsbetriebe dürfen die vorgenannten Arbeiten ausführen. Diese Betriebe sind:
 - Achim Herrmann GmbH, Klepsau, Dörzbacher Str. 12/1, 74238 Krautheim, Tel. 06294/1414
 - Friedrich Brandt GmbH, Ohrnbergstr. 8, 74670 Sindringen, Tel.: 07948/942990
 - Stock GmbH, Ballenberg, Graf-Eberstein-Str. 14, 74747 Ravenstein, Tel.: 06297/1494
 - Scherer Haustechnik GmbH & Co. KG, Wiesenweg 12, 97959 Assamstadt, Tel.: 06294/800
 - Roland Volk GmbH, Industriestr. 17, 74677 Dörzbach, Tel.: 07937/5800
 - Schirmer GmbH, Im Flürlein 17, 74214 Schöntal-Berlichingen, Tel.: 07943/944880
 - Friedrich Hertweck GmbH, Salzstr. 3 – 5, 74676 Niedernhall, Tel.: 07940/91810

Auszug

aus der DIN 1988 - Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken -

DIN 1988 - 4. 3. 2 Abs. 2	Der Abstand der Anschlussleitungen von Grundstücksentwässerungsanlagen soll im Grundriss mindestens 1 m betragen (siehe zusätzlich Ziffer 5 e der technischen Anschlussbedingungen). Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden, ihre Freilegung muss stets möglich sein.
DIN 1988 - 4. 4. 1	Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes - nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand - waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind, leicht abzulesen, ausgewechselt und gegebenenfalls überprüft werden können.
DIN 1988 - 4. 5. 7	Leitungen sollen nicht unter Kellerflur und unter Fußböden nicht unterkellerten Räume verlegt werden (siehe zusätzlich Ziffer 5e der Technischen Anschlussbedingungen).
DIN 1988 - 8. 2. 1	Sämtliche wasserführenden Anlagen, insbesondere auch Wasserzähler, sind gegen Frost zu schützen.
DIN 1988 - 8. 3	Kaltwasserleitungen sind in solchem Abstand von Schornsteinen, Warmwasser- und Heizungsanlagen anzuordnen, dass sie von deren Wärme nicht beeinflusst werden.